

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen im Gemeindeamt Großwarasdorf am 22. Dezember 2023 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin

Gemeinderäte: Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette (als Ersatz für Berlakovich Daniel BSc.), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz und Gollubich Rudolf

Nicht anwesend: Die Gemeinderäte Linzer Hans, Scheder Andreas, Berlakovich Daniel BSc Karall Barbara und Ersatzgemeinderat Fleischhacker Johannes haben sich entschuldigt.

Gemeinderat Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU) wird sich verspäten.

AL Michael Karall als Schriftführer.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit um 19.10 Uhr die Sitzung.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Gemeinderat Fischer Roland und Gemeinderat Gollubich Rudolf betraut.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will.

Sodann stellt Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin gemäß § 38 Abs.2, Bgld Gemeindeordnung, den Antrag, folgenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, in die Behandlung zu nehmen.

- Vereinszentrum Kleinwarasdorf – Statusbericht und weitere Vorgehensweise

Für diesen Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin stimmen alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

Anschließend verliest der Vorsitzende nachstehende, bereits in der Einladung bekannt gegebene

T a g e s o r d n u n g :

1. Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Vermögensgebarung der Gemeinde Großwarasdorf am 13. Dezember 2023
3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022, Schreiben vom 30. November 2023, Amt der Bgld. Landesregierung, Bericht
4. Gewährung von Beihilfen
5. Ansuchen SKC Großwarasdorf
6. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 gemäß VRV 2015
 - a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredites
 - c) Gesamtbetrag der zu aufnehmenden Darlehen
 - d) Stellenplan
 - e) mittelfristiger Finanzplan
7. Aufnahme Kassenkredit
8. Ausschreibung von Gemeindeabgaben, Erlassung von Abgabenverordnungen
 - A) Lustbarkeitsabgabe
 - B) Hundeabgabe
 - C) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
 - D) Kanalbenützungsgeld im Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental
 - E) Kanalbenützungsgeld im Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf
9. Beschlussfassung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benützung von Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde nach dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019
10. Ansuchen SC Kleinwarasdorf
11. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf
12. Ansuchen um Kauf des Grundstückes, Objekt Obere Hauptstraße 25, KG Großwarasdorf
13. Vereinbarung „Alltagsradweg Großwarasdorf – Kleinwarasdorf, L260“
14. Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept 2024 gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für das Kalenderjahr 2024
15. Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft – Vorbereitungsarbeiten
16. Aufbahnhalle Langental – Statusbericht und weitere Vorgehensweise
17. Dienstrechtliche Angelegenheiten
18. Vereinszentrum Kleinwarasdorf – Statusbericht und weitere Vorgehensweise
19. ARA Kleinwarasdorf – Statusbericht und weitere Vorgehensweise
20. Allfälliges

Punkt 1 Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates

Gemeinderat Stefan Bantsich, geboren am 26.08.1965, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Lange Gasse 22, hat der Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass er auf sein Mandat als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Großwarasdorf mit 09. September 2023 verzichtet. Demnach endet sein Mandat gemäß §§ 85 und 86 der Gemeindewahlordnung 1992 mit 09.09.2023.

Die Ersatzgemeinderätin Bernadette Werkovits sowie das Ersatzmitglied Matej Markovic-Böhm haben gemäß § 91 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1992 mit Schreiben vom 13.09.2023 auf die Berufung auf das freigewordene Mandat als Gemeinderat verzichtet.

Die Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf beruft daher gemäß § 91 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 1992 das Ersatzmitglied, Frau Manuela Horvath, geboren 1981, wh. in Großwarasdorf, Feldgasse 22, auf das freigewordene Gemeinderatsmandat der Gemeinde Großwarasdorf.

Über Aufforderung des Bürgermeisters leistet Gemeinderätin Horvath Manuela, (geb. am 21.01.1981), wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Nebersdorf, Feldgasse 22, das Gelöbniß gemäß § 18 Abs. 1 – 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung.

Der Bürgermeister verliest die nachstehende Gelöbnißformel:

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Die anzugelobende Gemeinderätin Manuela Horvath (geb. 21.01.1981) antwortet: Ich gelobe!

Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 13. Dezember 2023

Der Prüfungsausschuss hat am 13. Dezember 2023 die Vermögensgebarung geprüft. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan, verliest die Niederschrift über die durchgeführte Prüfung. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022, Schreiben vom 30. November 2023, Amt der Bgld. Landesregierung, Bericht

Das gegenständliche Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 2023, Zahl: A2/G.GROSSWA-10019-3-2023, wird vom Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Zahl: A2/G.GROSSWA-10019-3-2023

Betreff: Gemeinde Großwarasdorf, Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Teil A) Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird von der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Prüfung zur Kenntnis genommen.

Künftig ist auch der Stand der liquiden Mittel zu beschließen. Siehe hiezu die Richtlinien für das Haushaltsjahr 2022 vom November 2021, Zahl: A2/G.G1279-10007-3-2021, Punkt 5.

Weiters wird bemerkt, dass die, in der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2023, beschlossenen und in der Niederschrift angeführten Summen der Aktiva und Passiva sowie das Nettovermögen der Vermögensrechnung und das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung nicht mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 sowie den hochgeladenen Daten über GemFin übereinstimmen. **Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die korrekten Summen dem Gemeinderat bei der nächsten Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen und diese neu beschließen zu lassen.**

In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein **Nettoergebnis** von **EUR – 250.311,76**. In der Ergebnisrechnung werden seit der Umstellung auf die VRV 2015 auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen abgebildet. Hiezu kann festgehalten werden, dass die Gemeinde hohe planmäßige Abschreibungen (EUR 678.586,79) getätigt hat und sich daher ein negatives Nettoergebnis ergibt. Die Gemeinde wird daher eingeladen, den Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben, um nachhaltig das Haushaltsgleichgewicht nicht zu gefährden.

Die **Finanzierungsrechnung** für das Haushaltsjahr 2022 wird mit einem **Saldo 5** (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von **EUR – 65.121,10** abgeschlossen. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel vorhanden

sind. Gemäß dem Stand der **liquiden Mittel** per 31.12.2022 in der Höhe von **EUR 2.527.856,46** kann festgehalten werden, dass der Finanzierungsbedarf der Gemeinde im Finanzjahr 2022 durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt werden konnte. Der Stand der **liquiden Mittel** per 31.12.2022 wird ziffernmäßig als richtig anerkannt.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze** (Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzüglich Darlehenstilgungen) beträgt für das Haushaltsjahr 2022 **EUR 346.090,42**. Dies zeigt, dass genügend finanzieller Spielraum für Investitionen vorhanden ist, ohne dass dafür Darlehen aufgenommen werden müssen.

Auch zeigt der positive Wert des **Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1)** in der Höhe von **EUR 367.321,39**, dass die Gemeinde ihre Verwaltungstätigkeit mit eigenen Einnahmen abdecken kann.

Der negative **Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Saldo 2)** in der Höhe von **EUR – 411.211,52** zeigt, dass die Gemeinde durch höhere Investitionstätigkeiten Vermögen geschaffen hat.

Der negative Wert des **Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)** in der Höhe von **EUR – 21.230,97** zeigt, dass der Schuldenstand an Darlehen verringert werden konnte.

Zu diesen beiden negativen Werten im Bereich der investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit kann festgehalten werden, dass es sich hierbei um keinen Hinweis auf eine negative, finanzielle Schiefelage der Gemeinde handelt, sondern im Gegenteil bestätigt, dass die Gemeinde Vermögen aufgebaut und gleichzeitig die Darlehensschulden verringert hat.

Die Vermögensrechnung wurde mit einer **Bilanzsumme** von **EUR 13.848.216,47** abgeschlossen. Das **Nettovermögen** in der Höhe von **EUR 11.995.162,01** besagt, dass das Aktivvermögen, wie zB. Sachanlagevermögen, kurz- und langfristige Forderungen oder liquide Mittel höher sind als das Passivvermögen (Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten, Darlehensschulden oder Rückstellungen). Um das Nettovermögen im Zeitablauf nicht zu verbrauchen, werden daher die Gemeinden angehalten, nachhaltig positive Nettoergebnisse zu erwirtschaften.

Teil B) Finanzielle Entwicklung der Gemeinde

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kennzahlen über die finanzielle Lage der Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2022. Dazu wird angemerkt, dass die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 auf Grundlage der VRV 1997 erstellt und beschlossen worden sind. Die abgebildeten Werte wurden durch eine Angleichung an die VRV 2015 dargestellt.

	2018	2019	2020	2021	2022
SA0 Nettoergebnis)	585.710,14	564.483,09	-295.717,47	-4.193,93	-250.311,76
SA1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	625.863,81	676.655,64	357.511,53	569.871,43	367.321,39
Freie Finanzierungsspitze	422.862,40	471.529,73	144.332,24	551.506,42	346.090,42
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	226.999,64	140.429,19	-115.305,61	216.388,17	-65.121,10
Kassenstand Endstand	2.433.912,97	387.685,56	165.230,24	299.352,05	384.614,04
Schulden Endstand langfristige Finanzschulden gesamt	688.706,77	483.580,86	276.403,65	263.738,64	250.927,47
Leasing Endstand	0,00	0,00	50.997,92	45.297,92	69.515,72
Haftungen Endstand	2.993,32	2.510,64	2.021,63	1.526,12	1.024,07
Summe Aktiva Endstand	17.436.564,54	465.453,11	14.162.188,61	13.969.947,19	13.848.216,47

Zum Kassenbestand wird bemerkt, dass in diesem die Zahlungsmittelreserven nicht enthalten sind.

Betreffend **Leasingverbindlichkeiten** wird auf den Punkt „Verbuchung“, am Ende dieses Schreibens, verwiesen.

Bei Betrachtung der **Schulden- und Haftungsendstände** wird bemerkt, dass sich die Stände im gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich verringert haben.

Das **Nettoergebnis** wies nicht nur im Finanzjahr 2020, durch die Umstellung auf die VRV 2015, sondern auch in den darauffolgenden Jahren einen negativen Wert auf. In der Ergebnisrechnung werden nicht nur alle finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge abgebildet, sondern auch Abschreibungen für den laufenden Substanzverlust und auch Rückstellungen für zukünftige finanzielle Belastungen. Es sollte darauf geachtet werden, dass weiterhin nachhaltig positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden können.

Der **Geldfluss aus der operativen Gebarung** und die **Freie Finanzierungsspitze** zeigen durchgehend positive Werte. Der **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung** lag im Finanzjahr 2022 im negativen Bereich.

Teil C) Ergebnisse in der operativen Gebarung im Finanzjahr 2022

Nachstehende Daten des Rechnungsabschlusses 2022 wurden ausgewertet und zeigen in der Finanzierungsrechnung folgende Ergebnisse:

Ergebnisse in der operativen Gebarung in ausgewählten Bereichen

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Ansatz	Ergebnis in EUR
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung		
Betriebe der Abwasserbeseitigung	851	68.099,83
Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	853	14.536,13
Bereich der Müllbeseitigung	813	3.702,08

In allen oben angeführten Bereichen waren keine Zuschüsse durch die Gemeinde erforderlich.

Zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde ist, hinsichtlich der Verbuchung, weiters Folgendes zu bemerken:

Die Leasingendstände des Finanzierungsleasing im Leasingspiegel (Anlage 6i) stimmen mit den Leasingendständen in der Vermögensrechnung sowie im GHD Datenträger (elektronisch) nicht überein. **Die Differenzen sind im laufenden Finanzjahr aufzuklären und zu korrigieren.**

Weiters wurde festgestellt, dass die Beteiligung der Gemeinde an der **Businesspark Mittelburgenland GmbH** nicht in den **Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)** aufgenommen wurde, richtigerweise jedoch auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter A.IV.3 sonstige Beteiligungen mit einem Betrag in Höhe von EUR 1.607,14 verbucht wurde. **Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die Beteiligung im laufenden Haushaltsjahr in den Nachweis aufzunehmen.**

Auf dem VA-Ansatz 817 wurde wiederum das Konto 852 bebucht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Konto 852 lediglich für Erträge für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen **auf Basis der einschlägigen Verordnungen** zu verwenden ist. Die Entgelte für den Bereich Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen) sind im Sinne des Kontierungsleitfadens 2018 für Gemeinden auf dem Konto 810 zu verbuchen.



Zusammenfassend kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, dass die finanzielle Situation der Gemeinde als gut und stabil erachtet wird.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) das Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 4 Gewährung von Beihilfen

a) Die KUGA Großwarasdorf, Parkgasse 3, hat für die Veranstaltungen im Jahre 2022 eine Lustbarkeitsabgabeerklärung im Betrag von Euro 11.962,77 abgegeben und ersucht um Gewährung einer Beihilfe in dieser Höhe.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin beantragt, der KUGA Großwarasdorf eine Beihilfe in der Höhe von Euro 11.962,77 zu bewilligen.

Für diesen Antrag des Bürgermeisters stimmen alle 17 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

b) Im Rahmen der Gebarungsprüfung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung im Dezember 2013 wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Lustbarkeitsabgabe für Kegelbahnen nicht laut Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2005 entrichtet wird.

Die Höhe der Abgabe beträgt für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 1 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn.

Gastwirt Alfred Janits hat 4 Kegelbahnen, somit wäre die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von EUR 1.394,40 pro Jahr zu entrichten.

Herr Janits Alfred bezahlt seit dem Jahr 2005 jährlich EUR 48,- für sämtliche Bahnen.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin beantragt, Herrn Alfred Janits eine Beihilfe für die Differenz, das sind € 1.346,40 zu bewilligen.

Für diesen Antrag des Bürgermeisters stimmen alle 17 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

Gemeinderat Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU) erscheint vor der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 5.

Gemeinderat Franz Derdak nimmt in Folge Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 5 nicht teil. Er verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 5 Ansuchen SKC Großwarasdorf

Der SKC Großwarasdorf hat mit Schreiben vom 22.11.2023 nachstehendes Ansuchen gestellt:

An die
Gemeinde Großwarasdorf
z.H. Herrn Bürgermeister Martin Karall

Großwarasdorf, 22.11.2023

Betrifft: Gemeindegeldsubvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!


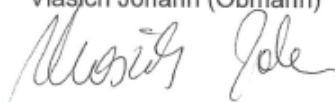
Wie es wahrscheinlich schon bekannt ist, ist der SKC Großwarasdorf ab dem Sportjahr 2023 eine Spielgemeinschaft mit dem SKV Schlaining eingegangen. Unser Verein selber bleibt aber dennoch eigenständig mit seinem eigenen Vorstand weiter bestehen.

Durch diese Vereinbarung nehmen wir zusammen als SPG mit drei Mannschaften an den Meisterschaften teil, wobei wir mit einer Mannschaft sogar wieder in der Bundesliga vertreten sind.

Da wir dadurch natürlich auch an den höheren Ausgaben und Kosten beteiligt sind, ersuchen wir um Anhebung der jährlichen Gemeindegeldsubvention einerseits, und um eine einmalige finanzielle „Start-Unterstützung“ für unsere SPG andererseits.

In der Hoffnung auf eine positive Abwicklung auf unser Ansuchen erlauben wir uns ihnen unsere Bankverbindung bekannt zu geben, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Konto lautend auf: SKC Großwarasdorf
Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon
IBAN: AT26 3301 0000 0390 3374
BIC: RLBBAT2E010


Vlasich Johann (Obmann)




Csenar Franz (Schriftführer)


Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 17 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lempert Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die jährliche Beihilfe wird um € 200,-- erhöht. Die neue Beihilfe ab 2024 ist daher € 1.025,-- und wurde bereits im Voranschlag 2024 veranschlagt.

Eine einmalige Start-Unterstützung in Höhe von € 500,-- wird im 1.NVA 2024 veranschlagt.

Gemeinderat Franz Derdak kommt in den Sitzungssaal und nimmt wieder an der Beratung und Beschlussfassung teil.

**Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das
Haushaltsjahr 2024 gemäß VRV 2015**
a) Abgaben und Entgelte
b) Höhe des Kassenkredites
c) Gesamtbetrag der zu aufnehmenden Darlehen
d) Stellenplan
e) mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 war in der Zeit vom 06. Dezember 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023 im Gemeindeamt Großwarasdorf zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Gemäß § 68 Gemeindeordnung wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes jeder Gemeinderatspartei zugestellt.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin erläutert den vorliegenden Voranschlagsentwurf, der nach Anhörung des Gemeindevorstandes erstellt wurde.

Der Vorbericht zum Voranschlag 2024 gem. § 15 GHÖ 2019 ist Bestandteil der Niederschrift. Im Voranschlag wurden Ausgaben in Höhe von EUR 2.561.300,-- und Einnahmen in der Höhe von EUR 2.698.900,-- eingearbeitet.

Unter anderem wurden folgende gemeinsame Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag eingearbeitet:

AUSGABEN	VA 2024	VA 2023+ NVA 2023	RA 2022
1/000 Gewählte Gemeindeorgane	€ 139.500,--	139.100,-	127.373,57
1/01. Gemeindeamt	€ 414.000,--	373.900,-	330.759,69
1/015 Pressestelle (Homepage)	€ 3.600,--	19.100,-	12.509,95
1/019 Repräsentation	€ 5.000,--	8.000,-	6.662,88
1/031 Raumordnung – Flächenwidmungsplan	€ 5.000,--	30.000,-	10.124,35
1/131 Baupolizei	€ 8.000,--	16.000,-	8.126,40
1/163 Feuerwehren	€ 48.000,--	35.000,-	30.000,--
1/21. Schulen (VS,NMS,SS,PL)	€ 209.800,--	231.000,-	171.272,92
1/220 Berufsschule	€ 10.000,--	10.000,-	14.265,65
1/240 Kindergarten	€ 425.900,--	416.400,-	326.328,78
1/250 Hort	€ 110.800,--	113.800,-	90.445,29
1/252 Jugendherbergen, Jugendheime	€ 37.500,--	23.000,-	1.650,00
1/259 Jugendtaxi	€ 600,--	600,-	0,00
1/262 Sportplätze	€ 5.000,--	46.500,-	43.836,81
1/269 Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen(Beihilfe)	€ 9.200,--	58.200,-	16.781,40
1/282 Studienbeihilfe	€ 1.000,--	2.000,-	675,--
1/3 .. Musikschule	€ 11.700,--	11.100,-	9.788,81
Denkmalpflege, Musik, Kultur	€ 9.500,--	9.900,-	5.137,26
1/4 .. Soziales			

Sozialhilfe	€ 188.500,--	190.300,-	166.203,40
Behindertenhilfe	€ 128.700,--	111.300,-	85.962,47
Jugendwohlfahrt	€ 58.000,--	51.000,-	46.420,08
1/5 .. Gesundheitswesen Med. Bereichsversorgung	€ 10.600,--	11.300,--	9.074,09
1/522 Reinhaltung der Luft	€ 5.000,--	5.000,--	10.642,80
Rettungsdienste	€ 18.700,--	18.300,--	17.076,16
Krankenanstalten	€ 83.500,--	38.000,-	37.544,28
1/6 .. Straßenbau-Gemeindestraßen	€ 15.100,--	15.100,-	15.100,--
1/639 Bachinstandhaltung	€ 0,--	14.700,-	6.556,43
1/771 Maßnahmen zur Förderung Fremdenverkehr	€ 14.100,--	14.600,-	13.102,81
1/7 .. Güterwege und landw. Wasserbau	€ 19.000,--	19.000,-	19.000,--
1/782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen	€ 18.400,--	132.700,-	8.580,75
1/813 Müll	€ 20.700,--	30.300,-	22.960,09
1/815 Parkanlagen G/K/N/L	€ 4.700,--	4.700,-	8.260,53
1/816 Straßenbeleuchtung	€ 69.500,--	30.100,-	47.829,03
1/817 Friedhöfe	€ 89.200,--	89.100,-	42.789,33
1/820 Wirtschaftshöfe	€ 208.300,--	179.700,	159.153,63
1/821 Fuhrpark	€ 22.900,--	15.500,-	12.376,04
1/8510 Abwasserbeseitigung G/N/L	€ 534.700,--	247.600,-	129.066,38
1/8511 Abwasserbeseitigung K	€ 102.300,--	82.000,-	77.190,81
1/853 Wohnungen	€ 42.900,--	76.000,-	39.169,49
1/859 Wärmeversorgung Heizwerk	€ 35.000,--	35.000,-	25.364,83
1/930 Landesumlage	€ 58.000,--	59.900,-	62.677,37
1/910 Geldverkehrsspesen	€ 5.300,--	4.900,-	4.547,11
	€3.207.200,-	3.019.700,-	2.272.386,67

EINNAHMEN	VA 2024	VA 2023+ NVA 2023	RA 2022
2/211 Volksschule (PV-Anlage)	€ 67.400,--		
2/212 ZMS (Schulerhaltungsbeiträge)	€ 40.000,--	40.000,--	29.757,14
2/240 Kindergarten	€ 161.800,-	156.500,-	136.890,22
2/250 Hort	€ 55.500,-	51.500,-	48.117,90
2/252 Jugend Kleinwarasdorf - Förderung (Zubau)	€ 35.000,--		
2/262 Sportplätze	€ 0,-	35.000,-	25.166,82
2/782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen(Nahversorgung)	€ 30.000,-	30.500,-	
2/813 Müllbeseitigung	€ 49.700,-	27.700,--	26.662,17
2/8173 Friedhof Langental	€ 35.000,-	40.000,-	
2/820 Wirtschaftshöfe	€ 53.300,-	35.500,-	
2/920 Gemeindeabgaben	€ 248.300,--	252.300,-	253.023,46
2/925 Bund	€ 1.323.800,--	1.289.900,-	1.324.777,89
2/940 Bedarfszuweisung	€ 140.000,--	180.000,-	185.903,70
2/941 Finanzaufweisung nach FAG	€ 173.200,--	173.200,-	92.519,--
2/945 Sonstige Zuschüsse des Bundes	€ 24.000,--	24.000,-	27.591,88
2/8510 Kanal G/N/L	€ 534.700,--	247.600,-	157.343,47
2/8511 Kanal K	€ 102.300,--	82.000,-	72.116,59
2/8530 Wohnungen	€ 48.500,--	48.500,-	47.450,75
2/8590 Wärmeversorgung Heizwerk	€ 35.000,--	35.000,-	33.775,76
	€3.157.500,--	2.748.700,-	2.461.096,75

Der Betrag von EUR 70.000,-- wird den Ortsverwaltungsteilen zugeteilt..

Bei Heranziehung der Bevölkerungszahl entfallen vom vorgenannten Betrag auf den

Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf	EUR 27.000,--
Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf	EUR 21.700,--
Ortsverwaltungsteil Nebersdorf	EUR 16.600,--
Ortsverwaltungsteil Langental	EUR 4.700,--

Für den Gemeindebeamten ist für besondere für den Beamten nicht typische Tätigkeiten eine Zuwendung und für die Vertragsbediensteten eine Belohnung im Voranschlag vorgesehen.

Für nachstehende Vereine und Verbände ist von den gemeinsamen Ausgaben eine Beihilfe veranschlagt:

Verein Jugend Nebersdorf	EUR 825,--
Verein Jugend Großwarasdorf	EUR 825,--
Verein Jugend Kleinwarasdorf	EUR 825,--
SC Großwarasdorf (inkl. Jugendarbeit)	EUR 437,--
SC Kleinwarasdorf (inkl. Jugendarbeit)	EUR 437,--
Spielgemeinschaft HRVATI (Nachwuchs)	EUR 1.500,--
Kegelverein Großwarasdorf	EUR 1.025,--
Kegelverein Kleinwarasdorf	EUR 1.375,--
Kegelverein Kleinwarasdorf (Jugend)	EUR 1.500,--
Fischerverein Großwarasdorf	EUR 300,--
Tennisclub Großwarasdorf	EUR 825,--
DV Waras Village	EUR 825,--
Fitnessclub Boristof	EUR 825,--
Tamburica Großwarasdorf	EUR 440,--
Tamburica Kleinwarasdorf	EUR 440,--
KUGA	EUR 825,--
Theatergruppe Großwarasdorf	EUR 440,--
Schloss Nebersdorf	EUR 708,89
Kirchenchor Großwarasdorf	EUR 440,--
Kirchenchor Kleinwarasdorf	EUR 440,--
Verschönerungsverein Großwarasdorf	EUR 2.035,--
Verschönerungsverein Kleinwarasdorf	EUR 2.035,--
Verschönerungsverein Nebersdorf	EUR 2.035,--
Verschönerungsverein Langental	EUR 660,--
Verein Susevo – aktiv	EUR 750,--
Imkerverein Kleinwarasdorf	EUR 440,--

Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände:

LEADER II Burgenland, "Mittel-Burgenland plus"	EUR 1,49 pro Einwohner (€ 2.037,--)
Verband Blaufränkischland	EUR 552,--
Genussregion Mittelburgenland	EUR 300,--

Den Lehrbetrieben wird für die Lehrlingsausbildung eine jährliche Förderung in Höhe von EUR 220,-- pro Lehrling gewährt (Stichtag 1. September).

Ehrengeschenk für Neugeborene: Geldbetrag in Höhe von € 100,--.

Den Ortsverwaltungsteilen werden folgende Einnahmen und Ausgaben zugeordnet:

Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf

Einnahmen

Anteil 2024	EURO	27.000,--
RL-Entnahme	EURO	10.000,--
Grundstücksverkauf- 2 Bauplätze	<u>EURO</u>	<u>50.000,--</u>
Gesamt	EURO	87.000,--

Ausgaben

1630-1.4000 Feuerwehr, Bekleidung	EURO	5.000,--
3620-1.7280 Kapelle Sanierung	EURO	5.000,--
7820-1.7280 Beihilfe Nahversorgung(Kuzmich)	EURO	1.800,--
8160-1.3100 EGA Raten	EURO	3.300,--
8170-1.6140 Friedhof Lampen	EURO	5.900,--
8401-1.0050 L-B-G Aufschließung	EURO	60.000,--
8401-1.7100 Gebühren und Steuern	EURO	3.000,--
8401-1.7280 Errichtung Kaufvertrag	<u>EURO</u>	<u>3.000,--</u>
Gesamt	EURO	87.000,--

Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf

Einnahmen

Anteil 2024	<u>EURO</u>	<u>21.700,--</u>
Gesamt	EURO	21.700,--

Ausgaben

1631-1.4000 Feuerwehr, Bekleidung	EURO	5.000,--
7820-1.7280 Nahversorgung	EURO	1.800,--
8160-1.0500 Straßenbeleuchtung Ignaz Horvath-G.	EURO	11.900,--
8160-1.3100 Straßenbeleuchtung, Umstellung EGA	<u>EURO</u>	<u>3.000,--</u>
Gesamt	EURO	21.700,--

Ortsverwaltungsteil Nebersdorf

Einnahmen

Anteil 2024	EURO	16.600,--
RL-Entnahme	<u>EURO</u>	<u>22.000,--</u>
Gesamt	EURO	38.600,--

Ausgaben

1632-1.4000 Feuerwehr, Bekleidung	EURO	5.000,--
7102-1.7298 Güterweg Konoplisce, Rückzahlung	EURO	6.000,--
7820-1.7280 Nahversorgung	EURO	1.800,--
8160-1.0500 Grabungsarbeiten Straßenbeleuchtung	EURO	20.000,--
8160-1.3100 Straßenbeleuchtung, Rate Energie Burgenland	<u>EURO</u>	<u>5.800,--</u>
Gesamt	EURO	38.600,--

Ortsverwaltungsteil Langental

Einnahmen

Anteil 2024	EURO	4.700,--
RL-Entnahme	EURO	13.300,--
8173+2.3000 Förderung Bund KIG	<u>EURO</u>	<u>35.000,--</u>
Gesamt	EURO	53.000,--

Ausgaben

8160-1.3100 EGA Raten	EURO	3.000,--
8173-1.0100 Leichenhalle Langental	<u>EURO</u>	<u>50.000,--</u>
Gesamt	EURO	53.000,--

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Gemeindemandatäre auf die Erhöhung ihrer Gehälter im Jahre 2024 verzichten sollen.

Wenn ein Gemeinderat nicht mitmachen wolle, reicht eine Meldung beim Gemeindeamt.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Gemeinde Großwasardorf			Entwurfsversion 2024			GKZ 10804
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.117.400,00	2.081.600,00	2.117.395,48	
1	212	Erträge aus Transfers	632.600,00	628.200,00	546.876,88	
1	213	Finanzerträge	5.100,00	5.100,00	227,67	
SU	21	Summe Erträge	2.755.100,00	2.714.900,00	2.664.500,03	
1	221	Personalaufwand	1.109.500,00	966.600,00	875.713,64	
1	222	Sachaufwand	1.554.300,00	1.751.300,00	1.554.727,42	
1	223	Transferaufwand	595.800,00	622.200,00	475.976,74	
1	224	Finanzaufwand	8.300,00	8.100,00	8.393,99	
SU	22	Summe Aufwendungen	3.267.900,00	3.348.200,00	2.914.811,79	
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-512.800,00	-633.300,00	-250.311,76	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	247.200,00	144.500,00	233.872,08	
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	13.700,00	66.175,82	
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	247.200,00	130.800,00	167.696,26	
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-265.600,00	-502.500,00	-82.615,50	

Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beträgt – 512.800,00 EUR.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Gemeinde Großwarasdorf		Entwurfsversion 2024		GKZ 1080	
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.122.400,00	2.031.200,00	2.008.352,40
1	312	Einzahlungen aus Transfers	571.000,00	559.000,00	478.148,25
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.500,00	5.500,00	227,67
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.698.900,00	2.595.700,00	2.486.728,32
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.085.900,00	929.400,00	842.121,39
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	901.400,00	1.105.000,00	829.813,38
1	323	Auszahlungen aus Transfers	565.700,00	532.800,00	439.078,17
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	8.300,00	8.100,00	8.393,99
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.561.300,00	2.575.300,00	2.119.406,93
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	137.600,00	20.400,00	367.321,39
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.000,00	50.000,00	101.655,50
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	471.400,00	173.500,00	136.766,82
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	521.400,00	223.500,00	238.422,32
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.027.700,00	550.000,00	612.735,27
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	30.100,00	89.400,00	36.898,57
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.057.800,00	639.400,00	649.633,84
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-536.400,00	-415.900,00	-411.211,52
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-398.800,00	-395.500,00	-43.890,13
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	28.400,00	25.100,00	21.230,97
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.400,00	25.100,00	21.230,97
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-28.400,00	-25.100,00	-21.230,97
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-427.200,00	-420.600,00	-65.121,10

Die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes beträgt – 427.200,00 EUR

VORBERICHT zum Voranschlag 2024 der Gemeinde Großwarasdorf (gem. § 15 GHÖ 2019)

A) Allgemeine Daten:

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2022:	1362
Gemeindegröße:	42,52 km²
Datum der Anhörung des Gemeindevorstandes:	05.12.2023
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	06.12.2023/21.12.2023
Beschlussdatum Gemeinderat:	22.12.2023

B) Wertgrenzen:

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro

für das Finanzjahr 2024: **€ 2.698.900,00**

- a) gem. § 25 Abs. 2 GemO 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister: **13.494,50**
daher höchstens 40.000,00
- b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 – 2,0 % für den Gemeindevorstand: **53.978,00**
daher höchstens 200.000,00
- c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003
mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechstel) ab 01.01.:
449.817,00
- d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHO 2019 – 4,0 % für investive Projekte: **107.956,00**
jedenfalls jedoch bei mehr als 200.000,00

C) Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr **2024** folgendes **Bild:**

Gemeinde Großwarasdorf			Entwurfsversion 2024			GKZ 10804		
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022			
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.117.400,00	2.081.600,00	2.117.395,48			
1	212	Erträge aus Transfers	632.600,00	628.200,00	546.876,88			
1	213	Finanzerträge	5.100,00	5.100,00	227,67			
SU	21	Summe Erträge	2.755.100,00	2.714.900,00	2.664.500,03			
1	221	Personalaufwand	1.109.500,00	966.600,00	875.713,64			
1	222	Sachaufwand	1.554.300,00	1.751.300,00	1.554.727,42			
1	223	Transferaufwand	595.800,00	622.200,00	475.976,74			
1	224	Finanzaufwand	8.300,00	8.100,00	8.393,99			
SU	22	Summe Aufwendungen	3.267.900,00	3.348.200,00	2.914.811,79			
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-512.800,00	-633.300,00	-250.311,76			
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	247.200,00	144.500,00	233.872,08			
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	13.700,00	66.175,82			
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	247.200,00	130.800,00	167.696,26			
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-265.600,00	-502.500,00	-82.615,50			

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Gemeinde Großwarasdorf			Entwurfsversion 2024			GKZ 1080
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022	
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.122.400,00	2.031.200,00	2.008.352,40	
1	312	Einzahlungen aus Transfers	571.000,00	559.000,00	478.148,25	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.500,00	5.500,00	227,67	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.698.900,00	2.595.700,00	2.486.728,32	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.085.900,00	929.400,00	842.121,39	
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	901.400,00	1.105.000,00	829.813,38	
1	323	Auszahlungen aus Transfers	565.700,00	532.800,00	439.078,17	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	8.300,00	8.100,00	8.393,99	
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.561.300,00	2.575.300,00	2.119.406,93	
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	137.600,00	20.400,00	367.321,39	
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.000,00	50.000,00	101.655,50	
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	471.400,00	173.500,00	136.766,82	
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	521.400,00	223.500,00	238.422,32	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.027.700,00	550.000,00	612.735,27	
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	30.100,00	89.400,00	36.898,57	
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.057.800,00	639.400,00	649.633,84	
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-536.400,00	-415.900,00	-411.211,52	
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-398.800,00	-395.500,00	-43.890,13	
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	28.400,00	25.100,00	21.230,97	
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.400,00	25.100,00	21.230,97	
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-28.400,00	-25.100,00	-21.230,97	
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-427.200,00	-420.600,00	-65.121,10	

Exkurs „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2024“ (Quelle: Abt. 2. vom 16. November 2023, Zahl: A2/G.G3900-10006-2-2023):

- Im **Ergebnisvoranschlag** ist zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts der Ausgleich des Ergebnishaushalts anzustreben. Er gilt als ausgeglichen, wenn die **Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen** erreicht oder übersteigt oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsrücklage gedeckt werden kann.
- Im **Finanzierungsvoranschlag** ist der **Saldo 5** gemäß Anlage 1b der VRV 2015 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 des Finanzierungshaushalts gemäß Anlage 1b der VRV 2015 **kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe (Stand 30.09. des laufenden Jahres) vorhanden sind**. Dies ist dann durch den entsprechenden Monats- bzw. Tagesabschluss, welcher dem Voranschlag beizulegen ist, zu belegen.

Ad a) Ergebnisvoranschlag:

Aufgrund der hohen Abschreibung ist die Summe der Aufwendungen (€ 3.267.900) höher als die Summe der Erträge (€ 2.755.100,00). Das Nettoergebnis weist daher ein Minus von EUR 512.800,- auf.

Ad b) Finanzierungsvoranschlag:

Der **o.a. Richtlinie wird entsprochen**. Saldo 5 weist mit – 427.200,00 zwar einen negativen Wert auf, per 30.09. des laufenden Jahres sind lt. beiliegendem Tagesabschluss (Beilage A) jedoch **liquide Mittel in der Höhe von + 126.400,54 vorhanden**.

Weiter hat die Gemeinde Großwarasdorf Rücklagen in der Höhe von EUR 2.035.375,68.

D) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Gemeinde Großwarasdorf Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 349.100,-.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergeben folgendes Bild:

Gemeinde Großwarasdorf												GKZ 10804	
Entwurfsversion 2024													
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung													
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Konto	Investition		Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Finanzierung			Ergebnis			
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung			Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbind. /Forderungen	
I. Investive Einzelvorhaben													
1200016 PV_ANLAGE_BAUHOF (PV_ANLAGE_BAUHOF)													
2024	820000	010000	71.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71.700,00	0,00
2024	820000	300000	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.500,00	0,00
2024	820000	301000	0,00	0,00	0,00	0,00	35.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-35.800,00	0,00
Summe	1200016		71.700,00	0,00	0,00	0,00	53.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.400,00	0,00
1200015 PV_ANLAGE_VS (PV_ANLAGE_VS)													
2024	211000	010000	99.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.900,00	0,00
2024	211000	300000	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.500,00	0,00
2024	211000	301000	0,00	0,00	0,00	0,00	49.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-49.900,00	0,00
Summe	1200015		99.900,00	0,00	0,00	0,00	67.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.500,00	0,00
Saldo	SA1		171.600,00	0,00	0,00	0,00	120.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.900,00	0,00
Investive Einzelvorhaben													
II. Sonstige Investitionen													
2002024 Sonstige Investitionen													
2024	010000	042000	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
2024	211000	042000	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
2024	252000	010000	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
2024	381000	015000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
2024	782000	010000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00
2024	818000	050000	32.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.000,00	0,00
2024	821000	040000	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
2024	851000	020000	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	0,00
2024	851000	040000	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
2024	851000	042000	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00

Gemeinde Großwarasdorf		Entwurfsversion 2024										GKZ 10804	
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung													
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition			Finanzierung					Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen	
2024	851100	004000	44.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.000,00	0,00
2024	853000	042000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Summe	2002024		177.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177.500,00	0,00
Saldo	SA2		177.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177.500,00	0,00
Sonstige Investitionen													
Saldo	SA1+SA2		349.100,00	0,00	0,00	0,00	120.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	228.400,00	0,00
Investitionstätigkeit gesamt													

Kurze Beschreibung der Investitionen samt deren Finanzierung

Sämtliche Investitionen werden über laufende Einnahmen bzw. über vorhandene liquide Mittel finanziert. Vorgesehen sind auszugsweise u.a.

- Installierung einer Photovoltaikanlage am Dach des Bauhofes
- Installierung einer Photovoltaikanlage am Dach der Volksschule
- Ankauf von 1 PC
- Anschaffung von Beamern in der NMS Großwarasdorf
- Schaffung eines Jugendraumes im Ortsteil Kleinwarasdorf
- Ankauf Raikagebäude Nebersdorf – 3. Rate
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Anschaffung eines Rasenmähertraktors
- Kanalerweiterung Lorenz-Bogovich-Gasse
- Adaptierungsarbeiten in der Kläranlage Kleinwarasdorf
- Anschaffung einer Küche für die Wohnung Schulstraße 3

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Gemeinde Großwarasdorf sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Gemeinde Großwarasdorf		Entwurfsversion 2024										GKZ 10804	
Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben													
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds Konto		Investition			Finanzierung					Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen	
1200018 (AUFSCHLIESSUNG_LBG)													
2024	840100	005000	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00
Summe	1200018 2024		60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00
Saldo	1200018 SA		60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	
1200017 FERNWAERME_ANSCHLUESSE (FERNWAERME_ANSCHLUESSE)													
2024	871000	010000	228.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	228.000,00	0,00
2024	871000	300000	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-35.000,00	0,00
2024	871000	301000	0,00	0,00	0,00	0,00	114.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-114.000,00	0,00
Summe	1200017 2024		228.000,00	0,00	0,00	0,00	149.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.000,00	0,00
Saldo	1200017 SA		228.000,00	0,00	0,00	0,00	149.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.000,00	

1200010 Geschäftsanteile Businesspark Mittelburgenland (GESCHAFTSANT_BUSINESSP)												
Summe	1200010 2022	1.607,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.607,14	0,00
Summe	1200010 2023	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
2024	789000 082000	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Summe	1200010 2024	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
2025	789000 082000	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Summe	1200010 2025	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
2026	789000 082000	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Summe	1200010 2026	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
2027	789000 082000	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Summe	1200010 2027	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
2028	789000 082000	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Summe	1200010 2028	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
Saldo	1200010 SA	17.207,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.207,14	
Code	Vorhabensbez.	Investition	Anschaffungs-	Mittel Geldfluss	Gemeinde-	Haushalts-	Finanzierung	Finanzierungs-	Veräuß. langfr.	Ergebnis	Finanzierungs-	offene Verbindl.
Jahr	Fonds	Konto	Herstell.Kosten	oper. Gebarung	Bedarfswuz.	rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	leasing	Vermögen/Son.	ergebnis	/Forderungen
1200019 (KANALERWEITERUNG_LBG)												
2024	851000 004000	338.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	338.000,00	0,00
2024	851000 300000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	-101.700,00	0,00
Summe	1200019 2024	338.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	236.300,00	0,00
2025	851000 300000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	-101.700,00	0,00
Summe	1200019 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	-101.700,00	0,00
2026	851000 300000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	-101.700,00	0,00
Summe	1200019 2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.700,00	0,00	0,00	0,00	-101.700,00	0,00
Saldo	1200019 SA	338.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	305.100,00	0,00	0,00	0,00	32.900,00	
1200014 Leichenhalle_Langental (LEICHENHALLE_LANGENTAL)												
Summe	1200014 2023	43.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	3.300,00	0,00
2024	817300 010000	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
2024	817300 300000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	-35.000,00	0,00
Summe	1200014 2024	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
Saldo	1200014 SA	93.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	18.300,00	
1200012 Nahversorgung_Postpartner (NAHVERSORGUNG_POSTPARTNE)												
Summe	1200012 2023	94.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	64.200,00	0,00
2024	782000 301000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00
Summe	1200012 2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00
Saldo	1200012 SA	94.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.500,00	0,00	0,00	0,00	34.200,00	
Saldo	SA+SA+...	831.207,14	0,00	0,00	0,00	0,00	589.600,00	0,00	0,00	0,00	241.607,14	
mehrjährige investive Einzelvorhaben gesamt												

Hierbei handelt es sich um nachstehende Vorhaben:

- Aufschließung Lorenz-Bogovich Gasse
- Beteiligung am Businesspark Mittelburgenland
- Kanalerweiterung Lorenz-Bogovich-Gasse
- Errichtung einer Aufbahrungshalle in Langental
- Adaptierung des ehemaligen Raika-Gebäudes in Nebersdorf für eine Nahversorgung

a) Abgaben und Entgelte

Nachstehende Abgaben bzw. Gebühren werden gemäß Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.2009 mit folgenden Hebesätzen ausgeschrieben und eingehoben:

Grundsteuer A 500 vH
Grundsteuer B 500 vH

Beitrag für den Hort (Elternbeitrag) pro Monat:

Nachmittagsbetreuung 4 oder 5 x wöchentlich	€	65,-- inkl. MWSt
Geschwisterkinder (für zweites Kind)	€	30,-- inkl. MWSt
Nachmittagsbetreuung 2 bis 3 Tage	€	50,-- inkl. MWSt
Geschwisterkinder (für zweites Kind)	€	25,-- inkl. MWSt

Beitrag für die Entsorgung von Kränzen nach Begräbnissen durch Gemeindebedienstete:
€ 3,60 / Kranz

b) Höhe des Kassenkredites

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird ab 01.01.2024 mit EUR 449.817,00 (ein Sechstel) festgesetzt. Der Kassenkredit ist bis spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Für das Finanzjahr 2024 sind keine aufzunehmenden Darlehen vorgesehen.

d) Stellenplan**Für das Haushaltsjahr 2024 wird folgender Stellenplan festgesetzt:**

Gr	Personenkreis/Fonds	Gruppe/Klasse/Stufe	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ
			2024	2024	2023	2023	2022	2022
1	Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G							
	1 BeamtInnen							
	010000 Gemeindeamt	B/V / 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,83	0,83
	010000 Gemeindeamt	B/V / 4	1,00	1,00	1,00	1,00	0,17	0,17
	Summe Personenkreis 1		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	2 Vertragsbedienstete							
	010000 Gemeindeamt	gv3 / 1	1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
	010000 Gemeindeamt	d / 14	1,00	0,70	1,00	0,70	1,00	0,70
	010000 Gemeindeamt	c / 16	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	010000 Gemeindeamt	c / 17	1,00	0,60	0,00	0,00	0,00	0,00
	010000 Gemeindeamt	c / 6	0,00	0,00	1,00	0,70	1,00	0,70
	010000 Gemeindeamt	c / 7	1,00	0,70	0,00	0,00	0,00	0,00
	010000 Gemeindeamt	p3 / 7	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	010000 Gemeindeamt	p3 / 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	010000 Gemeindeamt	p3 / 9	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	212000 Mittelschulen	gh5 / 1	2,00	1,30	2,00	1,10	2,00	1,10
	212000 Mittelschulen	gh5 / 2	1,00	0,65	1,00	0,60	1,00	0,60
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	gb3 / 1	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	l2b1 / 10	1,00	0,75	1,00	0,81	1,00	0,77
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	l2b1 / 12	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	l2b1 / 13	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	l2b1 / 14	0,00	0,00	1,00	0,72	1,83	1,11
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	l2b1 / 15	2,00	1,22	1,00	0,50	0,17	0,08
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	gb3 / 2	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	240000 Kindergarten Großwarasdorf	gh5 / 3	0,00	0,00	1,00	0,50	1,00	0,50

240000 Kindergarten Großwarasdorf	gh5 / 4	1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
240000 Kindergarten Großwarasdorf	p3 / 7	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
240000 Kindergarten Großwarasdorf	d / 8	1,00	0,90	1,00	0,90	1,00	0,90
240000 Kindergarten Großwarasdorf	p3 / 8	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
250000 Horte für Schülerinnen und Schüler	gb3 / 1	0,00	0,00	1,00	0,31	1,00	0,05
250000 Horte für Schülerinnen und Schüler	gb1 / 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	0,06
250000 Horte für Schülerinnen und Schüler	gb1 / 5	1,00	0,75	1,00	0,75	0,92	0,69
820000 Wirtschaftshöfe	p4 / 12	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
820000 Wirtschaftshöfe	p4 / 13	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
820000 Wirtschaftshöfe	p3 / 8	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
820000 Wirtschaftshöfe	p3 / 9	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
851000 Betrieb der Abwasserbeseitigung Großwara	gh3 / 1	1,00	0,92	0,00	0,00	0,00	0,00
851000 Betrieb der Abwasserbeseitigung Großwara	p4 / 16	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
851000 Betrieb der Abwasserbeseitigung Großwara	p4 / 17	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Personenkreis 2		23,00	18,49	21,00	16,59	21,00	16,26
3 KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
010000 Gemeindeamt	SONST / 1	1,00	0,32	1,00	0,32	1,00	0,11
Summe Personenkreis 3		1,00	0,32	1,00	0,32	1,00	0,11
5 Nicht ganzjährig Beschäftigte							
240000 Kindergarten Großwarasdorf	SONST / 1	0,00	0,00	0,50	0,17	1,00	0,50
820000 Wirtschaftshöfe	SONST / 1	1,00	0,25	1,42	0,35	1,00	0,25
853000 Betriebe für die Errichtung u.Verwaltung	SONST / 1	1,00	0,07	1,00	0,07	1,00	0,07
Summe Personenkreis 5		2,00	0,32	2,92	0,59	3,00	0,82
Summe Meldegruppe 1		27,00	20,13	25,92	18,50	26,00	18,19
Gesamtsummen		27,00	20,13	25,92	18,50	26,00	18,19

e) Mittelfristiger Finanzplan

Mittelfristiger Finanzplan 2025:

Ergebnisvoranschlag: SA0 € - 452.200,--

Finanzierungsvoranschlag: SA 5 € - 87.400,--

Mittelfristiger Finanzplan 2026:

Ergebnisvoranschlag: SA0 € - 491.500,--

Finanzierungsvoranschlag: SA 5 € - 72.600,--

Mittelfristiger Finanzplan 2027:

Ergebnisvoranschlag: SA0 € - 487.100,--

Finanzierungsvoranschlag: SA 5 € - 98.700,--

Mittelfristiger Finanzplan 2028:

Ergebnisvoranschlag: SA00 € - 468.500,--

Finanzierungsvoranschlag: SA 5 € - 123.200,--

Ergebnisvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.081.600,00	2.117.400,00	2.081.400,00	2.081.600,00	2.082.500,00	2.089.800,00
1	212	Erträge aus Transfers	628.200,00	632.600,00	603.600,00	602.400,00	600.300,00	597.800,00
1	213	Finanzerträge	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00
SU	21	Summe Erträge	2.714.900,00	2.755.100,00	2.690.100,00	2.689.100,00	2.687.900,00	2.692.700,00
1	221	Personalaufwand	966.600,00	1.109.500,00	1.123.400,00	1.155.900,00	1.192.800,00	1.225.600,00
1	222	Sachaufwand	1.751.300,00	1.554.300,00	1.414.700,00	1.420.400,00	1.377.700,00	1.330.900,00
1	223	Transferaufwand	622.200,00	596.800,00	596.100,00	596.400,00	596.700,00	597.000,00
1	224	Finanzaufwand	8.100,00	8.300,00	8.100,00	7.900,00	7.800,00	7.700,00
SU	22	Summe Aufwendungen	3.348.200,00	3.267.900,00	3.142.300,00	3.180.600,00	3.175.000,00	3.161.200,00
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-633.300,00	-512.800,00	-452.200,00	-491.500,00	-487.100,00	-468.500,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	144.500,00	247.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	13.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	130.800,00	247.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-502.500,00	-265.600,00	-452.200,00	-491.500,00	-487.100,00	-468.500,00

Finanzierungsvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.031.200,00	2.122.400,00	2.087.400,00	2.087.400,00	2.094.100,00	2.095.800,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	559.000,00	571.000,00	550.000,00	551.000,00	552.000,00	552.000,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.595.700,00	2.698.900,00	2.642.900,00	2.643.900,00	2.651.600,00	2.653.300,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	929.400,00	1.085.900,00	1.110.400,00	1.144.600,00	1.179.100,00	1.213.900,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.105.000,00	901.400,00	863.000,00	850.600,00	844.700,00	839.700,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	532.800,00	565.700,00	566.000,00	566.300,00	566.600,00	566.900,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	8.100,00	8.300,00	8.100,00	7.900,00	7.800,00	7.700,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.575.300,00	2.561.300,00	2.547.500,00	2.569.400,00	2.598.200,00	2.628.200,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	20.400,00	137.600,00	95.400,00	74.500,00	53.400,00	25.100,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	173.500,00	471.400,00	101.700,00	101.700,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	223.500,00	521.400,00	101.700,00	101.700,00	0,00	0,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	550.000,00	1.027.700,00	225.800,00	196.900,00	100.100,00	96.200,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	89.400,00	30.100,00	30.100,00	30.100,00	30.100,00	30.100,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	639.400,00	1.057.800,00	255.900,00	227.000,00	130.200,00	126.300,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-415.900,00	-536.400,00	-154.200,00	-125.300,00	-130.200,00	-126.300,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-395.500,00	-398.800,00	-58.800,00	-50.800,00	-76.800,00	-101.200,00
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	25.100,00	28.400,00	28.600,00	21.800,00	21.900,00	22.000,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.100,00	28.400,00	28.600,00	21.800,00	21.900,00	22.000,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-25.100,00	-28.400,00	-28.600,00	-21.800,00	-21.900,00	-22.000,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-420.600,00	-427.200,00	-87.400,00	-72.600,00	-98.700,00	-123.200,00

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf beschließt den Voranschlag für das Jahr 2024. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredites, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beträgt - € 512.800,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt - € 427.200,00.

Gemeinderäte Derdak Franz, Vukovich Alfred MSc, Gollubich Rudolf und Gemeinderätin Kulovits-Linzer Daniela nehmen infolge Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 7 nicht teil. Sie verlassen den Sitzungssaal.

Punkt 7 Aufnahme Kassenkredit

Es wurden zwei Angebote über einen Kassenkredit eingeholt.

Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon:

Sollzinssatz entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3 Monats-Satz, mit einem Aufschlag von 1,125 %-Punkte. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.04.2024, auf ganze Achtel (0,125) kaufmännisch gerundet.

Mindestzinssatz: 1,125 % p.a.

Abschlussstermine: vierteljährlich

Sollzinssatz entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6 Monats Satz, mit einem Aufschlag von 0,875 % Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.07.2024, auf ganze Achtel (0,125) kaufmännisch gerundet.

Mindestzinssatz: 0,875 % p.a.

Abschlussstermine: halbjährlich

Bank Burgenland:

Die Verzinsung ist variabel für die gesamte Laufzeit, gebunden an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 1,25 % aufgerundet auf volle Achtel-Prozent mit vierteljährlicher Anpassung jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2024. Es gilt ein Mindestzinssatz („Floor“) iHv 1,25% p.a.

Aus Sicht von 13.12. wäre dies ein Zinssatz iHv 5,25% p.a.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 14 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Aufnahme des Kassenkredites bei der Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon:

Sollzinssatz entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3 Monats-Satz, mit einem Aufschlag von 1,125 %-Punkte. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.04.2024, auf ganze Achtel (0,125) kaufmännisch gerundet.

Mindestzinssatz: 1,125 % p.a.

Abschlusstermine: vierteljährlich

Gemeinderäte Derdak Franz, Vukovich Alfred MSc, Gollubich Rudolf und Gemeinderätin Kulovits-Linzer Daniela betreten den Sitzungssaal und nehmen wieder an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 8 teil.

Punkt 8 Ausschreibung von Gemeindeabgaben, Erlassung von Abgabenverordnungen

A) Lustbarkeitsabgabe

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt *mit* § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Gemeinde Großwarasdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 1 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

B) Hundeabgabe

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU),

Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Großwarasdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde pro Hund	10,00 Euro
b) für den 1. und 2. Hund pro Haushalt je Hund	20,00 Euro
c) ab dem 3. Hund pro Haushalt je Hund	40,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

C) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Großwarasdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

(2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 23,- Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.²
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Juni mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

D) Kanalbenützungsg Gebühr im Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsg Gebühr** im Ortsverwaltungsteil Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage in Großwarasdorf, Nebersdorf und Langental und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten

werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,85 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr bildet einen integrierten Bestandteil der Niederschrift und ist im Anhang beigeschlossen.

E) Kanalbenützungsgebühr im Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU),

Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** im Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage in Kleinwarasdorf und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,85 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr bildet einen integrierten Bestandteil der Niederschrift und ist im Anhang beigegeben.

Punkt 9 Beschlussfassung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benützung von Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde nach dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Großwarasdorf zu beschließen:

Gemäß § 39 in Verbindung mit § 40 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 sind nachfolgende Entgelte beschlossen:

1. Verleihung des Rechtes der Benützung einer Grabstelle gemäß § 35

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren folgendes Entgelt erhoben:

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	150,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	363,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	726,00 Euro
5. Aschengrabstellen/Urnengräber	80,00 Euro

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % des festgesetzten Entgeltes.

2. Benützung der Aufbahrungshalle gemäß § 34

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt beträgt für

- a) den ersten Tag der Aufbahrung: EUR 123,00
- b) jeden weiteren Tag der Aufbahrung EUR 43,00

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgeltes außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Kein Entgelt ist zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

3. Beisetzung gemäß § 21 und 23

Das Entgelt für die Beisetzung für den Fall, dass die Gemeinde das Öffnen und Schließen der Grabstelle übernimmt, beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | 109,00 Euro |
| 2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | 72,00 Euro |
| 3. bei einer Beisetzung einer Urne | 72,00 Euro |

Das Entgelte für die Beisetzung einer Leiche von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte des sonstigen Entgeltes.

4. Enterdigung gemäß § 27

Im Falle einer Enterdigung durch die Gemeinde beträgt die Höhe des Enterdigungsentgeltes das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgeltes. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. Erwerb einer Urnensäule

Für den Erwerb einer Urnensäule ist ein Entgelt von EUR 2.700,-- zu entrichten.

6. Entsorgung für Kränze

Für die Entsorgung der Kränze nach einem Begräbnis durch die Gemeinde ist ein Entgelt von € 3,60 / Kranz zu entrichten.

Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

1. Entgeltschuld entsteht:
 - a) beim Entgelt für die Grabstelle mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungrechtes,
 - b) beim Entgelt für die Beisetzung mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) beim Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) beim Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung,
 - e) beim Entgelt für die Kranzentsorgung mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne
2. Die festgesetzten Friedhofsentgelte sind unmittelbar nach Zustellung des vom Bürgermeister zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
3. Zur Entrichtung des Grabstellen- (Erneuerungs)Entgelts ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungrechtes an der Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der übrigen Entgelte ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur

Entrichtung des Entgelts verpflichtet, der nach § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

4. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet kein Rückersatz von Friedhofsentgelten statt.

Die Entgelte für die Benützung von Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Großwarasdorf nach dem Bgld. Leichen und Bestattungswesengesetz 2019 gelten ab 1.1.2024.

Für diesen Antrag stimmen alle 18 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

Punkt 10 Ansuchen SC Kleinwarasdorf

Der SC Kleinwarasdorf hat mit Schreiben vom 09. Dezember 2023 nachstehendes Ansuchen gestellt:



SC KLEINWARASDORF MALI BORIŠTOF

Sportplatz/športno igrišče - 7304 Kleinwarasdorf/Mali Borištof
Internet: www.sckleinwarasdorf.at
ZVR: 038177938

Antrag auf Nachwuchsförderung für den SC Kleinwarasdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der SC Kleinwarasdorf ist seit dem Jahr 2023 Teil der neu gegründeten Nachwuchsspielgemeinschaft „NZ Sredina“, welche aus den Vereinen SC Großwarasdorf/Nebersdorf, SC Kroatisch Geresdorf, SC Kroatisch Minihof, SC Nikitsch und SC Kleinwarasdorf besteht. Die angebotenen Trainingseinheiten erfreuen sich regen Interesses bei den Kindern.

Das Ziel der Spielgemeinschaft ist, jungen Talenten die Möglichkeit zu geben, sich im Bereich des Fußballs zu entwickeln bzw. ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Wir sind überzeugt, dass eine Investition in den Fußballnachwuchs nicht nur sportliche Erfolge, sondern auch eine positive soziale Entwicklung der Jugendlichen fördert. Weiters ist eine Investition in den Nachwuchs ein wesentlicher Baustein für das langfristige Fortbestehen eines Fußballvereins, welcher eine positive soziale Plattform für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bietet.

Der starke Anstieg der Kosten für den laufenden Betrieb (insbesondere Strom und Gas) stellt uns vor große Herausforderungen. Neben der Bereitstellung der Infrastruktur für den Nachwuchs sind auch laufende finanzielle Beiträge seitens des Vereins SC Kleinwarasdorf an die Spielgemeinschaft „NZ Sredina“ zu entrichten, weswegen wir an eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Auf Grund der der oberhalb erwähnten Gründe und Tatsachen bitten wir um eine Nachwuchsförderung für den SC Kleinwarasdorf in der Höhe von € 2.000,00.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie unseren Antrag wohlwollend prüfen und uns bei der Verwirklichung unserer Ziele unterstützen könnten.

Wir danken im Voraus für Ihr Bemühen und stehen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder Fragen zu beantworten.

Mit sportlichen Grüßen

Domnanovich Mark
Obmann SC Kleinwarasdorf



Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Dem SC Kleinwarasdorf wird für die Nachwuchsförderung eine jährliche Beihilfe in Höhe von € 1.500,- zur Verfügung gestellt. Diese Nachwuchsförderung ist gebunden an die Teilnahme des SC Kleinwarasdorf an der Nachwuchsspielgemeinschaft „NZ Sredina“. Der Betrag wird im 1. NVA 2024 veranschlagt.

Punkt 11 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf

Frau Bendra Ljuba, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 77, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit ersuche ich höflich, um den Verkauf des Grundstückes Nr.: 4111/6, im Ausmaß von 899 m² in der KG Großwarasdorf.

In der Hoffnung um positive Erledigung verbleibe ich“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 899 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Frau Bendra Ljuba, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 77, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

**Punkt 12 Ansuchen um Kauf des Grundstückes, Obere Hauptstraße 25, KG
Großwarasdorf**

Herr Dureć Todor und Frau Matjea Todor-Semper wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 27, haben nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Betrifft: Kauf der Liegenschaft Obere Hauptstraße 25 in 7304 Großwarasdorf

Wir möchten hiermit unser Interesse und die Kaufabsicht an der Liegenschaft Obere Hauptstraße Nr. 25 bekunden und bitten um entsprechende Behandlung in den dazugehörigen gemeinderätlichen Gremien“

Der Bauplatz Obere Hauptstraße 25, Grundstück Nr. 539/1, 539/2, 541/2, 541/5, 542/5, 542/6, 542/8, 540/1, 540/2 541/3, 541/4, 542/7 und 541/1 wurde im Jahr 2003 zu einem Kaufpreis von € 21.075,12 gekauft.

Für das Abtragen bzw. Entsorgung der alten Gebäude sowie Vermessung des Grundstückes wurden zusätzlich ca. € 14.000,- ausgegeben.

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1675 m².

Beim Kauf des Grundstückes im Jahre 2003 wurde dahingehend beraten:

Das Grundstück befindet sich im Ortskern von Großwarasdorf und ist im Flächenwidmungsplan als Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Auf dem Bauplatz könnten für die Altenbetreuung Wohneinheiten oder für die Nahversorgung Betriebe errichtet werden.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Bauplatz Obere Hauptstraße 25, Grundstück Nr. 539/1, 539/2, 541/2, 541/5, 542/5, 542/6, 542/8, 540/1, 540/2 541/3, 541/4, 542/7 und 541/1 wird um einen Kaufpreis von € 28,00 /m². an Herrn Dureć Todor und Frau Matjea Todor-Semper wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 27, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

Punkt 13 Vereinbarung „Alltagsradweg Großwarasdorf – Kleinwarasdorf L260“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte uzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende Vereinbarung:

Zahl: A5/A.RW_043756-10000- -2023

Betreff: *Radweg*
„Alltagsradweg Großwarasdorf – Kleinwarasdorf, L260“
km 7,190 – km 7,610, Proj.-Nr. RW_043756
Kostentragung für Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen den nach benannten Parteien

- a) dem Land Burgenland, per Adresse Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, im Weiteren kurz „Land“ genannt und
- b) der Gemeinde Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf im Weiteren kurz „Gemeinde“ genannt, vertreten durch die unterfertigten Organe abgeschlossen worden ist wie folgt:

Gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 14.12.2021 soll die Radinfrastruktur im Burgenland attraktiviert werden. U.a. soll damit das Ziel der Verdopplung der mit dem Rad zurückgelegten Wege bis zum Jahr 2030 (Basiswert: 2013/14) erreicht werden. Sämtliche Einzelmaßnahmen sollen im Zuge von vereinfachten Bauprojekten mit den Gemeinden durchgeführt werden.

Die vorliegende Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen. Eine Kopie des Gemeinderatsbeschlusses ist der Vereinbarung beizulegen

I.

Bauprojekt

Im gegenständlichen Bereich wird ein vereinfachtes Bauprojekt ausgefertigt.

Die Baumaßnahmen umfassen Abtragsarbeiten, das Liefern und den Einbau einer ungebundenen Tragschicht, das Herstellen einer 1-lagigen Asphalttschicht, das Liefern und den Einbau der Bankette, sowie die Adaptierung der Entwässerungseinrichtungen.

Ein Lageplanausschnitt liegt der Vereinbarung bei und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

II.

Kostenaufteilung

Die Vertragsparteien kommen überein, die Errichtungskosten wie folgt aufzuteilen:

1. Das Land übernimmt die Kosten für:
 - a) Grundstückseinlösen
 - b) die Planung
 - c) die Bauausführung
 - d) die neuen Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Wegweisungen,
 - e) die Schlussvermessung und die Herstellung der Grundbuchsordnung
 - f) Lieferung der GIS-fähigen Datenbasis an das GIS-Referat des Landes Burgenland

2. Die Gemeinde beteiligt sich gem. Kostenschätzung anteilmäßig an den Gesamtkosten. Baumaßnahmen, die auf Wunsch der Gemeinde über die standardmäßige Ausführung hinausgehen, sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

III.

Finanzierung des Gemeindeanteils

Die Gemeinde stimmt zu, dass die Finanzierung des Gemeindeanteils über besondere Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln“ erfolgt. Diese Mittel sind besondere Bedarfszuweisungsmittel für Gemeinden und reduzieren somit nicht die allgemeinen Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinde.

Darüber hinaus stimmt die Gemeinde zu, dass diese besonderen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe der Kostenschätzung für den Gemeindeanteil dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeindeanteil beträgt max. 50 % an den Gesamtkosten lt. vorliegender Kostenschätzung in Höhe von 127.000,-- EUR. Dies entspricht einem Betrag von 63.500,-- EUR. Der genaue Gemeindeanteil wird nach Abschluss der Baumaßnahmen und dem Vorliegen einer Schlussrechnung abschließend berechnet.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und dem Vorliegen einer Schlussrechnung sind die Gemeindeanteile neu zu berechnen. Bei Unterschreitung der Kosten müssen die an die Abteilung 5 als Vorschuss zu viel überwiesenen BZW Mittel von der Abteilung 5 wieder an die Abteilung 2 - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht, retourniert werden.

Bei Überschreitung der Kosten sind von der Abteilung 2 - Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht, die zu wenig überwiesenen BZW Mittel an die Abteilung 5 zu überweisen.

IV.

Erhaltungskosten

Die Vertragsparteien kommen überein, die Erhaltungsverpflichtungen wie folgt aufzuteilen:

1. Das Land übernimmt die Erhaltungskosten für:

- a) die Bodenmarkierungen und Wegweisung

2. Die Gemeinde übernimmt:

- a) die betriebliche und bauliche Instandhaltung
- b) den Grünschnitt
- c) den Winterdienst
- d) Herstellung der Raumordnung

V.

Verkehrsbeschränkung

Die Gemeinde verpflichtet sich, nach Abschluss der Bauarbeiten einen Geh- und Radweg zu erlassen bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

VI.

Bauherr

Das Land erklärt ausdrücklich Bauherr dieser Ausbaumaßnahmen zu sein. Das Land und die Gemeinde kommen überein, die Ausbaumaßnahmen gemeinsam umzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land bei notwendigen Verhandlungen zu Grundeinlösen zu unterstützen. Des Weiteren bevollmächtigt die Gemeinde das Land Burgenland, Abt. 5 – Baudirektion Ansuchen für die Baudurchführung allfällig erforderliche behördliche

Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, etc.), im Namen der Gemeinde als Konsenswerber, zu stellen.

VII.

bauliche und betriebliche Erhaltung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die ausgebauten Radwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Die programmierte Instandhaltung der Radwege erfolgt gem. den gültigen Förderrichtlinien des Landes, welche sind: „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“, „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr“ sowie „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen“.

VIII.

Das Land übernimmt die Bauleitung und Umsetzung für das gesamte Bauvorhaben.

IX.

Gewährleistung

Hinsichtlich Qualitätsanforderungen an den Schichtenaufbau der Straßenkonstruktion gelten die jeweils gültigen, einschlägigen Normen und Richtlinien für den Straßenbau. Die damit verbundenen technischen Prüfungen werden vom Land durchgeführt.

Die Gewährleistungsverfolgung und Schlussbegehung nach Ende der Gewährleistungsfrist ist durch das Land wahrzunehmen.

X.

Die Neufestsetzung der Straßengrundgrenzen nach Fertigstellung der Anlage erfolgt ausschließlich durch das Land, das auch den Antrag auf Straßenverbücherung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz stellen wird. Nach einer Bauübernahme (technische Fertigstellung des Bauvorhabens) wird die Liegenschaft, auf der das vertragsgegenständliche Bauvorhaben errichtet worden ist, mit allen Rechten und Pflichten vom Eigentum des Landes in das Eigentum der Gemeinde (öffentliches Gut) übertragen. Dabei ist gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 10 idGF. vorzugehen. Die Gemeinde stimmt als Wegehalterin der einheitlichen Radwegweisung (Bodenmarkierung und Wegweisung) zu.

XI.

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Aufnahme der unter Punkt I beschriebenen Maßnahmen in das Bauprogramm des Radroutenzielnetzes.

XII.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit der Vereinbarung unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichem wirtschaftlichem Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

XIII.

Für etwaige aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreitigkeiten gilt im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Oberpullendorf, im Verfahren vor einem Gerichtshof das Landesgericht Eisenstadt als zuständig vereinbart.

XIV.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung erstellt und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion aufbewahrt. Eine Kopie der allseits unterfertigten Vereinbarung wird der Gemeinde übermittelt werden. Eine weitere Kopie inkl. einer Kopie des Gemeinderatsbeschlusses ergeht an die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft.

Eisenstadt, am

....., am

Für das Land Burgenland:

Für die Gemeinde

Der Abteilungsvorstand:

Am Freitag, dem 12.01.2024 um 10:00 Uhr findet eine Vorortbesichtigung statt.

Punkt 14 Bedarfserhebung- und Entwicklungskonzept 2024 gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für das Kalenderjahr 2024

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU),

Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft
Hauptreferat Bildung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per E-Mail: post.a7-bildung@bglfd.gv.at

Rechtsträger und Anschrift:

Gemeinde Großwarasdorf
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.

Das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept ist der ho. Fachabteilung digital bis spätestens **15. Februar** eines jeden Jahres digital zu befüllen und per E-Mail an post.a7-bildung@bglfd.gv.at zu übermitteln.

Bei mehreren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in einem Gemeindegebiet ist dieses Formular nur einmal auszufüllen. Handelt es sich um einen **privaten Rechtsträger**, ist die jeweilige Standortgemeinde miteinzubeziehen.

Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept für das Kalenderjahr:

2024

Art des Rechtsträgers: Öffentlich Privat

Aktueller Bestand:

	Anzahl der bewilligten Gruppen	Anzahl der bewilligten Plätze	davon provisorische Gruppen	Provisorium bewilligt	
				von	bis
Kinderkrippe	1	15			
Kindergarten	1	25			
altersweiterter Kindergarten	0	0			
Hort	1	25			
schulische Tagesbetreuung	0				

Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen angemeldeten Kinder:

Anzahl der Kinder unter 1,5 Jahren	Anzahl der Kinder von 1,5 bis 3 Jahren	Anzahl der Kinder von 3 bis 6 Jahren	Anzahl der Volksschulkinder in alterserweiterten Einrichtungen	Anzahl der schulpflichtigen Kinder in Horten
0	14	25		24

Betreuung der Kinder unter 1,5 Jahren:

Wie kommen Sie in Ihrer Gemeinde dem Versorgungsauftrag gemäß § 4 Abs. 1, insbesondere im Hinblick auf die Kinder unter 1,5 Jahren, nach?

Bitte geben Sie hier an, auf welche Art die Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden!

Kinderkrippe

Bestehende Kooperationen:

Bitte geben Sie in der Tabelle unten etwaige Kooperationen mit Kooperationsgemeinden oder Tageseltern je nach Einrichtungsform an, indem Sie eine entsprechende Markierung setzen. Bei einem gemeindeübergreifenden Angebot geben Sie bitte die Kooperationsgemeinde an.

	Tageseltern	gemeindeübergreif. Angebot	Kooperationsgemeinde
Kinderkrippe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kindergarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
altersweiterter Kindergarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Statistische Daten:

Kindergartenjahr	Anzahl der Geburten von 01.09.-31.08. (lt. Melderegister, inkl. Zuzüge)*	davon nicht seit der Geburt in der Gemeinde wohnhaft (Zuzüge - diese sind z.B. in der Wanderungsbilanz ersichtlich)	Anzahl der Kinder, die eine Einrichtung des Rechtsträgers besuchen	derzeit nicht durch den Rechtsträger betreute Kinder
2023/24	0	0	0	0
2022/23	6	0	0	6
2021/22	5	3	3	2
2020/21	13	4	11	2
2019/20	5	3	5	0
2018/19	8	2	6	0
2017/18	14	4	14	0

*In Zeile 1 der Tabelle (nach der Überschrift), welche das aktuelle Kindergartenjahr betrifft, sind die Geburten vom 01.09. bis zum Stichtag 31.12. zu erfassen.



Örtliche Entwicklung:

Jahr	geplante Bauvorhaben durch die Gemeinde oder Bauträger (Zahl der Wohneinheiten)	Aufschließung von Bauplätzen	Anmerkungen
2024	0	10	
2025	0	0	
2026	0	0	

Bedarfsdeckung:

Kann der Bedarf für das kommende Kindergartenjahr mit dem bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungsangebot gedeckt werden?

Ja

Nein  Wie planen Sie, den Bedarf künftig abzudecken (z.B. bauliche Maßnahmen, Kooperation, etc.)? 

Geplante Maßnahmen:

Ort und Datum

Stampiglie und Unterschrift des Rechtsträgers

Bei den "grün" hinterlegten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder. Wenn Sie z.B. keine Kinderkrippe oder keinen Hort betreiben, geben Sie bei den Pflichtfeldern bitte eine "0" an!

Hinweise:

- Das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept ist dem Gemeinderat gemäß § 5 Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen.
- Ergänzende Daten werden von der ho. Fachabteilung aus dem WebKIGA Kindergartenverwaltungsprogramm herangezogen und sind tagesaktuell zu halten.

Punkt 15 Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft - Vorbereitungsarbeiten

Die Gemeinde Großwarasdorf baut die PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden (VS, Bauhof) aus. In Summe sollen 170 kWp installiert werden. Die gesamte Kapazität wird nicht im Eigenverbrauch abgenommen. Dieses Projekt soll den Startschuss für die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft sein, die es der Gemeinde, den Privaten und juristischen Personen ermöglichen soll, an der Produktion von PV-Strom teilzunehmen.

Zusätzlich werden in naher Zukunft weitere erneuerbare Energieprojekte in der Gemeinde ausgeführt, sodass jetzt die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten erledigt werden müssen.

Der komplexe und komplette Prozess bis zur Gründung eines entsprechenden Rechtskörpers soll seitens der Firma Riebenbauer begleitet werden. Die Kosten würden sich auf ca. EUR 10.000,00 belaufen; diesbezüglich gibt es auch eine Fördermaßnahme seitens der KPC mit 30%, somit effektive Kosten von EUR 7.000,00.

Im Anschluss soll dann eine entsprechende Plattform für die rechnungstechnische Abwicklung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft ausgewählt werden. Besprechungstermin mit der Firma Riebenbauer, Hauptplatz 13, 8243 Pinggau, ist am 09.01.2024. Die Gründung eines Vorstandes soll vorbereitet werden.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der komplexe und komplette Prozess bis zur Gründung eines entsprechenden Rechtskörpers soll seitens der Firma Riebenbauer, Hauptplatz 13, 8243 Pinggau, begleitet werden. Der Auftrag (Kosten ca. EUR 10.000,00) wird erteilt.

Punkt 16 Aufbahrungshalle Langental – Statusbericht und weitere Vorgehensweise

Bei der Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2023 wurde beschlossen, dass mit der Errichtung der Bodenplatte begonnen werden soll.

Die Bodenplatte wurde mittlerweile durch die Gemeindearbeiter unter Mithilfe der Firma BAOS Bauunternehmen Oszvald, 7350 Oberpullendorf, errichtet.

Die bisherigen Kosten betragen:

Firma Lackner GmbH, 2851 Krumbach - EUR 2.221,20 für Miete Bagger und Dumper
Fa. BAOS Bauunternehmen Oszvald, 7350 Oberpullendorf – EUR 14.893,40 für die Arbeiten an der Bodenplatte.

Für die Maurerarbeiten bei der Errichtung der Leichenhalle hat die Fa. BAOS, Bauunternehmen Oszvald ein Angebot in der Höhe von EUR 19.250,04 vorgelegt.

Die Firma Holzbau Linzer Johann, 7304 Großwarasdorf, hat ein Angebot über die Errichtung in Holz-Riegel-Konstruktion in der Höhe von EUR 90.600,-- vorgelegt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 17 Dienstrechtliche Angelegenheiten

Da in diesem Tagesordnungspunkt über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Punkt 18 Vereinszentrum Kleinwarasdorf – Statusbericht und weitere Vorgehensweise

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin präsentiert dem Gemeinderat die Entwürfe für das Vereinszentrum Kleinwarasdorf.

Entwicklung des Projektes gemeinsam mit Architektin DI Michaela Mörk: Kostenthema, Eigenanteil, Detailplanung, Förderungen/Bedarfszuweisungen

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die weitere Entwicklung des Projektes soll gemeinsam mit Architektin DI Michaela Mörk vorangetrieben werden. Diesbezüglich gilt es folgende Punkte zu definieren und darzulegen: Kostenthema, Eigenanteil, Detailplanung, Förderungen/Bedarfszuweisungen
Im Anschluss soll dann ein Zeitplan für die Umsetzung erstellt werden.

Punkt 19 ARA Kleinwarasdorf – Statusbericht und weitere Vorgehensweise

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet über den Erhalt des Schreibens vom Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Oktober 2023 eingelangt am 08. November.

Weiters gab es am 12.12.2023 eine Besprechung mit Dr. Nikolavcic und Dr. Rüdiger Knaak vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Wolfgang und Fritz Schabauer von der Fa. Rusaplan, mit Vertretern der Gemeinde und des Ortsteiles Kleinwarasdorf.

Die wichtigsten Eckpunkte der Besprechung:

- Der aktuelle Fördersatz beträgt 43% (33% Bund, 10% Land)
- Beide Projekte (Variante Nebersdorf, Variante Kleinwarasdorf) sind wasserrechtlich bewilligungsfähig
- Zusätzliche Auflagen waren erforderlich aufgrund des niedrigen Wasserstandes des Nikitscher Baches
- Variantenstudie von 2009 liegt bei der Bundesförderstelle auf und ist bekannt
- Variantenstudie von 2019 hat grundsätzlich die Variantenstudie von 2009 bestätigt
- Kanalsystem in Kleinwarasdorf muss repariert werden -> damit würde das Pumpwerk weniger belastet werden und wäre kostengünstiger
- Kanalbefahrung wurde 2016 gemacht und ist noch offen (Stichwort: "3-faches" Fremdwasser)
- Wenn Variante 2 (Neubau der Kläranlage in Kleinwarasdorf) ins Auge gefasst wird, dann muss jedenfalls eine Variantenstudie durchgeführt werden - wenn diese besagt, dass es nicht die wirtschaftlich sinnvollste ist, dann gibt es keine Förderung
- Es kommt eine Novelle des kommunalen Abwassergesetzes (EU-Richtlinie).
- Kostentransparenz (Verhältnis zwischen Kläranlage GRW/NEB/LAN zu KLW beträgt 3 : 1); laufende Messung der Betriebskosten und rechnerische Führung von 2 Kläranlagen; Kläranlage Nebersdorf vorher auf "Stand" bringen
- Nächster Schritt: Update der Variantenstudie auf aktuellem Stand -> Angebot von der Fa. Rusaplan über EUR 4.500,00 -> BEAUFTRAGUNG!!

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 18 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Plaukovits Helmut Stefan, Berlakovich Christian, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Kulovits-Linzer Daniela, Werkovits Bernadette, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Horvath Manuela und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Update der Variantenstudie auf den aktuellen Stand wird bei der Fa. Rusaplan in Auftrag gegeben. Danach soll diese dem Gemeinderat präsentiert werden und die weiteren Schritte – in Abstimmung mit Land Burgenland und BH Oberpullendorf – eingeleitet werden.

Punkt 20 Allfälliges

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet über die Radarmessungen beim Friedhof in Kleinwarasdorf sowie in der Großen Zeile.

Vizebürgermeister Orisich Helmut spricht an, dass nach dem Abbruch der Alten Mühle Ratten in den umliegenden Regionen bemerkt wurden.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin informiert über den Neujahrsempfang am 06. Jänner 2024 um 16:00 Uhr im Schloss Nebersdorf.

Weiters gibt er bekannt, dass am 12. Jänner 2024 um 18:00 Uhr eine Gemeindeversammlung im Vereinshaus Nebersdorf stattfinden wird.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin bedankt sich für die konstruktive und gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute fürs Neue Jahr.

Vizebürgermeister Orisich Helmut wünscht ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Abschließend gibt der Bürgermeister bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am Freitag, dem 22. März 2024 stattfinden wird.

Der Vorsitzende schließt um 21:15 Uhr die Sitzung.

V.g.g.